

Allgemeinverfügung

des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –

zur Regelung von Maßnahmen im Bereich des Unterrichts, des Einzelhandels sowie zur Abgabe von Alkohol zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit §§ 28, 28a, 32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 31.10.2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 – 29) und § 9 der Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung – SchulCorona-VO M-V) vom 03.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1155) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In:

- a. auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegenden allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ab Jahrgangsstufe 7;
 - b. auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegenden beruflichen Schulen;
 - c. auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegenden Schulen für Erwachsene
- ist ausschließlich Distanzunterricht durchzuführen.

2. In:

- a. auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegenden allgemein bildenden Schulen;
 - b. auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim liegenden Bildungseinrichtungen i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 2 der Corona LVO M-V
ist auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- und Kursverband durch die Lehrkräfte, pädagogisches und sonstiges Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Personen, die aufgrund einer, im Zweifel auf Anforderung durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisenden, medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.
Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Die Verantwortlichen für den Betrieb von Einkaufszentren, Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels oder Wochenmärkten haben beim Betrieb der Einrichtungen die Auflagen aus Anlage 1 der Corona-Landesverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies betrifft insbesondere auch die Begrenzung der Besucherzahlen auf einen Kunden pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche.
Soweit erforderlich sind technische, personelle oder sonst geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auch der Begrenzung der Besucherzahlen, zu ergreifen.
 4. Die Musikschule des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird für den Präsenzunterricht geschlossen.
 5. Auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist der Ausschank sowie der Konsum von alkoholhaltigen Getränken in der Öffentlichkeit in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr untersagt.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020 in Kraft; mit Ausnahme der Ziffern 1, 2 und 4 dieser Verfügung die am 14.12.2020 in Kraft treten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs.1 S.1 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG dar.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) .

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Nach § 28 a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim sind in den vergangenen Tagen wiederholt hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen wurde deutlich überschritten. Am 09.12.2020 war ein Inzidenzwert von 95,9 zu verzeichnen.

Dabei sind insbesondere wiederholt auch Infektionen in den Schulen und Kindertageseinrichtungen aufgetreten. Vom Infektionsgeschehen betroffen waren in den vergangenen 7 Tagen 19 Klassen an verschiedenen Schulen. Eine statistische Auswertung der Erkrankungsfälle der letzten 7 Tage hat ergeben, dass im Altersbereich von 10 bis unter 20 Jahren die meisten Neuerkrankungen zu verzeichnen sind. Im Verhältnis zum Anteil dieser Altersgruppe zur Gesamaltersverteilung ist in der Altersgruppe der 10 bis 20-jährigen ein überproportional hohes Infektionsgeschehen festzustellen. Der Kita- und Schulbetrieb wird durch Erkrankungen und notwendige Quarantänemaßnahmen stark gefährdet. Es ist unbedingt zu verhindern, dass vermeidbare Einträge des SARS-CoV 2-Virus in die Einrichtungen erfolgen. Die unter Ziff. 1,2 und 4 getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, geeignet, notwendig und somit verhältnismäßig, um das Infektionsgeschehen in Schulen zu begrenzen, ohne den Schulbetrieb über das notwendige Maß hinaus einzuschränken.

Die Regelung in Ziff. 3 nimmt anlassbedingt die bereits in der Corona-LVO M-V bestimmte Regelung zur Besucherbegrenzung im Einzelhandel in Bezug und konkretisiert diese hinsichtlich deren Durchsetzung.

Der Ausschank an sich und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken in der Öffentlichkeit wird mit Ziff. 5 dieser Allgemeinverfügung begrenzt. Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert wird. Allgemeine Feststellungen der Ordnungsbehörden belegen, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Es besteht die Gefahr der Alkohol konsumierenden Gruppenbildung. Die insoweit beschriebenen Folgen durch den Genuss von Alkohol sind durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel der Verringerung des Infektionsgeschehens zu begrenzen. Eine zeitliche Eingrenzung des Ausschanks an sich und des Konsums in der Öffentlichkeit ist daher

ein geeignetes, verhältnismäßiges und erforderliches Mittel, die mit Alkoholkonsum einhergehenden Folgen zu verhindern.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko seiner Ausbreitung einzudämmen.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung geeignet und erforderlich. Aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage sind aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos stehen die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems,

Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere auch Grundrechte, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 10.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Sternberg', with a large, stylized flourish at the end.

Stefan Sternberg
Landrat